

**Reglement der Wasserversorgung
vom 24. April 1995**

Art. 45

Der Gebäudezuschlag beträgt 1% des Neuwertes¹.

..

Bedient ein Wasseranschluss verschiedene Objekte, so werden die Neu¹- oder Mehrwerte kumuliert.

Art. 46

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert¹ um mehr als Fr. 70'000.--² erhöht hat.

..

Dient ein Wasseranschluss verschiedenen Objekten, so werden die Neu¹- oder Mehrwerte kumuliert.

¹ Änderung vom 22. August 2005

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. September 2005 bis 12. Oktober 2005
Von der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen genehmigt am: 8. November 2005

² Änderung vom 10. August 2015

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. September 2015 bis 16. Oktober 2015
Diese Änderung muss der Gebäudeversicherungsanstalt nicht zur Genehmigung unterbreitet werden

Vom Gemeinderat Thal, genehmigt am 22. August 2005 / 10. August 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Robert Raths

Der Gemeinderatsschreiber

Christoph Giger